



BMF – IV/7 (IV/7)

1.Mai 2006

BMF-010310/0047-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3830, Arbeitsrichtlinie Färöer

Die Arbeitsrichtlinie UP-3830 (Färöer) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Mai 2006

0. Definitionen

Der Warenverkehr mit den Färöer ist seit 1. Jänner 1997 mittels eines Abkommens geregelt.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend die Färöer UP-3820 einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" die Europa-Mittelmeer-Abkommen der Gemeinschaft mit den Färöern (FO), Israel (IL), Ägypten (EG), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Marokko (MA), den EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein Norwegen (NO)], Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Palästina (PS), Syrien (SY), auf Grund derer Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind sowie mit der Türkei (TR) auf Basis des jeweiligen Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-TR (sogenannte " Brückengesetzgebung" – siehe Arbeitsrichtlinie UP-4100 Abschnitt 4).
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und der Färöern und je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C (siehe Abschnitt 4.3 dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3) mit den Maghreb Staaten [Algerien (DZ), Tunesien (TN), Marokko (MA)], EWR [Island (IS), Liechtenstein Norwegen (NO)], Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Palästina (PS), Syrien (SY) und der Türkei (TR).
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 3 der Europa-Mittelmeer-Abkommen festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 6) "Präferenznachweis" jener urkundlicher Nachweis Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder EUR-MED bzw. Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-

MED, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;

7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;

8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en), bestehend aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

9) "Partnerländer" Färöern (FO), Israel (IL), Ägypten (EG), Maghreb Staaten [Algerien (DZ), Tunesien (TN), Marokko (MA)], EWR [Island (IS), Liechtenstein Norwegen (NO)], Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Palästina (PS), Syrien (SY), mit denen die Gemeinschaft Europa-Mittelmeer-Abkommen abschließen wird (oder bereits hat) sowie die Türkei.

10) "PanEuroMed" bzw. "Paneuromediterrane Kumulierung" die Präferenzzone unter Abschnitt 2 mit allen an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Mit Entschließung vom 4. Feber 1974 hat der Rat zur Förderung der Ausfuhr der Färöer (ein sich selbst regierender Bestandteil eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft - dadurch wird Dänemark immer genannt) nach der Gemeinschaft festgelegt, dass Einfuhrzölle für Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöer, die für deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind, schrittweise abgebaut werden. In dieser Entscheidung wurde auch anerkannt, dass der Fischfang als bedeutendste Wirtschaftstätigkeit der Färöer von lebenswichtiger Bedeutung ist, da Fisch und Fischereierzeugnisse deren Hauptexportartikel sind.

Um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Färöer zu festigen und auszuweiten hat der Rat am 2. Dezember 1991 gegenständliches Abkommen beschlossen. Ziel dieses Abkommens ist es, Handelshemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen.

Um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Färöern zu festigen und auszuweiten ist am 1. Jänner 1997 ein neues Abkommen in Kraft getreten.

Zwecks Ausweitung des Systems der Ursprungskumulierung um die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Rumänien, Island, Norwegen, der Schweiz (mit Liechtenstein), der Türkei und jedem anderen Land, das aufgrund der auf

der Europa-Mittelmeer-Konferenz am 27. und 28. November 1995 verabschiedeten Erklärung von Barcelona an der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft teilnimmt, wurde mit Beschluss Nr. 1/2005 (siehe Abschnitt 11 dieser Arbeitsrichtlinie) vom 10. November 2005 im Abkommen das Ursprungsprotokoll Nr. 3 erneuert.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

1.2.1. Abkommen EG - Dänemark-Färöer

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der EU oder den Färöern sowie auf Ursprungserzeugnisse der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern Anwendung (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C – siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3.).

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EU angewendet wird sowie das Gebiet der Färöern und die Gebiete der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C – siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3.).

1.2.1.1. Hoheitsgewässer

Die Begriffe "Färöer" und "Gemeinschaft" umfassen auch die Hoheitsgewässer der Färöer und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Hochseegängige Schiffe einschließlich Fabriksschiffe, auf denen ihre Fischereierzeugnisse be- oder verarbeitet werden gelten als Teil des Staats, dem sie gehören (Siehe Abschnitt 4.2.3.1.).

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Dänemark und der Färöer andererseits erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);

3) die Ware muss von den Färöer direkt in die EG/nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5);

4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6);

5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. EU-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EU wird bei der Wiedereinfuhr grundsätzlich keine Zollpräferenz gewährt.

Hinweis:

Ausnahmen sind nur gegeben, wenn Wiedereinfuhren aus den EWR Staaten bzw. der Schweiz auf Grundlage des im EWR Abkommens (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3100) bzw. des Abkommens EU – Schweiz (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3120) erfolgen.

2.3. Übergangsregelung

Ursprungswaren des Abkommens EU - Färöer, die sich am 1. Dezember 2005 auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden bis zum 31. März 2006 eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder EUR-MED sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

3.1. Industriell - gewerbliche Waren

Gewerbliche Waren die unter Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, ausgenommen der in Anhang II (Waren der gemeinsamen Agrarmarktpolitik) zum Vertrag der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der in Anhang I zum Abkommen angeführten Waren (bestimmte Albumine der KN Position 3502), sind vom Abkommen erfasst.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Abkommen gilt auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse bzw. für Fischereiprodukte, allerdings nur unter den festgelegten Regelungen, die in den Protokollen Nr. 1, 2 und 4 des Abkommens angeführt sind.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone EG - Färöer sind im Protokoll Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung von Färöer andererseits enthalten.

4.2.3.1. Ihre Schiffe

Der Begriff "ihrer Schiffe" ist nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die auf den Färöern oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge der Färöer oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen,
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Färöer oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder auf den Färöern gelegen ist, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Färöern sind und im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte diesen Staaten, den Färöern, ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Ihren Staatsangehörigen gehört,
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Färöer besteht,
- deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Färöer besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet eine umfassende Ursprungsliste (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3100) mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Abschnitt 2).

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Gemeinschaft jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems möglich.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht, unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn gemäß Artikel 12 des Protokolls 3

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;
- die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be- und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde;
- die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und
- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittländische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) übersteigt nicht 10 % des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll.

Ausnahmen vom Artikel 12:

- Keine Addition der zulässigen 10 % zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; d.h. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40 % Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr

Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;

- Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen;

Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.1. Kumulierung mit Ursprungswaren

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates bzw. eines Landes der Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet zu werden. Die Präferenzzone der PanEuroMed Kumulierung sieht keine "Volle Kumulierung" im Sinne der UP-3000 Abschnitt 4.3.2. der Besonderen Bestimmungen und auch keine Verwendung von Ursprungsvormaterialien anderer Wirtschaftsräume (zB CEFTA, NAFTA) vor.

4.3.1.3 Diagonale Kumulierung-PanEuroMed

Die PanEuroMed-Kumulierung setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern voraus.

Die Partnerländer haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss und das Inkrafttreten eines Abkommens mit PanEuroMed Ursprungsregeln von beiden Vertragspartnern der Europäischen Kommission zu melden ist. Diese veranlasst umgehend die Verlautbarung im Amtsblatt C. Erst nach Kundmachung im Amtsblatt C der EU findet die PanEuroMed Kumulierung für diese Länder Anwendung.

Die Veröffentlichung der ersten diesbezüglichen Tabelle erfolgte im Amtsblatt Nr. C 18 am 25.1. 2006. Der aktuelle Stand der Liste kann der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3 entnommen werden.

Für die Anwendung der PanEuroMed Kumulierung ist ein eigener Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED erforderlich (siehe auch Abschnitt 7 dieser Arbeitsrichtlinie).

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Das Ursprungsprotokoll des jeweiligen Abkommens sieht eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aller Länder der Präferenzzone vor. Es bestehen folgende nachstehende Möglichkeiten:

4.3.4.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) anderer Länder der Präferenzzone durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes.

4.3.4.2. Minimalbehandlung

Geht die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt die Ware nur dann als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes, wenn der im Herstellungsland erzielte Wertzuwachs größer ist, als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in anderen Ländern der Präferenzzone. Ist der Wertzuwachs geringer, so gilt die Ware als Ursprungserzeugnis des Landes der Präferenzzone, auf das der höchste Wert der Vormaterialien entfällt.

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.4.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be-oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

4.3.4.4. Partnerländer der Zone

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Ursprungserzeugnisse aller anderen Länder, mit denen die Gemeinschaft (zB Mexiko, Kroatien,) oder auch eines der Partnerländer (zB zwischen FYROM und Kroatien im Rahmen des CEFTA Abkommens) im Rahmen der PanEuroMed Kumulierungszone ebenfalls Abkommen geschlossen hat, für die Präferenzzone "PanEuroMed" als Drittlandserzeugnisse anzusehen sind. Mit solchen Vormaterialien darf daher auch nicht kumuliert werden.

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 3) in Andorra werden von den Färöern als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 3) in der Republik San Marino in Andorra werden von den Färörern als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort an der Ware insgesamt eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort zwar an der Fertigware insgesamt keine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, der dort erzielte Wertzuwachs aber den Wert der verwendeten Vormaterialien aller anderen Länder der Präferenzzone übersteigt. Ist der Wertanteil der Vormaterialien aus anderen Ländern der Präferenzzone höher, so gelten die hergestellten Waren als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der mitverwendeten Vormaterialien entfällt.

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Die in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfuhrland, um ein Partnerland der Präferenzzone handelt.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Das Verbot der Zollrückvergütung gilt für drittländische Vormaterialien, sofern diese unter das Abkommen fallen.

Erzeugnisse des Kapitels 3 und der Positionen 1604 und 1605 des Harmonisierten Systems, die EWR Ursprungserzeugnisse sind, dürfen in der Gemeinschaft nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED betreffend eine konkrete Sendung
- 2) die Erklärung auf der Rechnung oder die EUR-MED Erklärung auf der Rechnung
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2.1. Wortlaut

Erklärung auf der Rechnung:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.....) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind."

Erklärung auf der Rechnung EUR-MED:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.....) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind."

- cumulation applied with.....(Name des Landes/der Länder)

- no cumulation applied

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder EUR-MED oder in der Erklärung auf der Rechnung oder in der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED die Vermerke „den Färöern“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen.

Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder EUR-MED oder in der Erklärung auf der Rechnung oder in der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED einzutragen.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$) so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen.

Die von den einzelnen Vertragsparteien an die Europäische Kommission bekannt gegebenen Werte sind der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen

Beschluss des Rates (97/126/EG) vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. Nr. L 53 vom 22. Februar 1997). Das Abkommen ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

http://eur-lex.europa.eu/Result.do?aaaa=1997&mm=&jj=&type=l&nnn=53&pppp=&RechType=RECH_reference_pub&Submit=Suche

Beschluss Nr. 1/2005 (2006/287/EG) des gemischten Ausschusses EG/DÄNEMARK-FÄRÖER vom 10. November 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 110 vom 24. April 2006).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_110/l_11020060424de00030106.pdf